



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09340**
Datum: 28.01.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	09.12.2010 20.01.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung	25.01.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.02.2011 19.04.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2011 20.04.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.04.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) (Vorlage: V/2010/09160)

Beschlussvorschlag:

In der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) wird nach § 13 Absatz 3 ein neuer Absatz 4 (neu) wie folgt eingefügt:

(4) Bei der Vergabe der Plätze für den Weihnachtsmarkt in Halle werden in der Kategorie Glühwein- und Imbissstände auf der Ostseite des Marktplatzes nur Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berücksichtigt. Auf der Westseite des Marktplatzes sollen während des Weihnachtsmarktes die halleschen Partnerstädte sowie Unternehmen aus dem europäischen Ausland mit einem sichtbaren thematischen Bezug zu ihrem Herkunftsland besondere Berücksichtigung finden.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Traditionell ist auf dem Weihnachtsmarkt nur mittels Glühweinverkauf ein interessanter Gewinn zu erzielen. Da die Stadt Halle bei der Gestaltung und Bewerbung des Weihnachtsmarktes einen erheblichen Aufwand treibt, sollte der geschäftliche Vorteil zuvorderst bei den Unternehmern aus Mitteldeutschland liegen.

Des Weiteren sollte das besondere Interesse der Weihnachtsmarktbesucher am Europa-Dorf und dem Arctic Village berücksichtigt werden.



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

17.11.2010

**Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung)
Vorlagen-Nr.: V/2010/09340**

Beschlussvorschlag:

In der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) wird nach § 13 Abs. 3 ein neuer Absatz 4 (neu) wie folgt eingefügt:

(4) Bei der Vergabe der Plätze für den Weihnachtsmarkt in Halle werden in der Kategorie Glühwein- und Imbissstände auf der Ostseite des Marktplatzes nur Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berücksichtigt. Auf der Westseite des Marktplatzes sollen während des Weihnachtsmarktes die haleschen Partnerstädte sowie Unternehmen aus dem europäischen Ausland mit einem sichtbaren thematischen Bezug zu ihrem Herkunftsland besondere Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zielt sowohl im Satz 1 als auch im Satz 2 auf eine Beschränkung bzw. den Ausschluss von Veranstaltungsteilnehmern.

Beim Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen auf der Grundlage der §§ 68 ff. Gewerbeordnung (GewO) festzusetzenden Spezialmarkt. Auf der Grundlage der Berufsfreiheit (12 Abs. 1 GG) normiert § 70 Abs. 1 GewO den Grundsatz der Marktfreiheit, wonach jedermann im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der festgesetzten Veranstaltung berechtigt ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 GewO kann der Veranstalter, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

Nach § 70 Abs. 3 GewO kann der Veranstalter aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

Beschränkungs- und Ausschlussgründe müssen daher sachlich gerechtfertigt sein. Die in Satz 1 bezweckte Beschränkung auf Betreiber von Glühwein- und Imbissständen auf

Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind nicht sachlich gerechtfertigt. Zum einen wird mit einer Einschränkung dieser Art (ganz abgesehen von europarechtlichen Regelungen) gegen das Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstoßen. Es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund vorhanden, wodurch sich ein Glühwein- oder Imbiss-Standbetreiber aus Sachsen-Anhalt von einem aus Mecklenburg-Vorpommern oder Bayern unterscheidet. Auch der Ausschluss Ortsfremder ist kein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO, da dieser Ausschluss willkürlich ist. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch auf die im Satz 1 genannte Unternehmensbeschränkung anzuwenden, mit der Folge, dass die angestrebte Änderung unzulässig ist.

S. 2 wird bereits von dem Beirat, der der Stadt Halle (Saale) einen Vergabevorschlag für die Standplätze unterbreitet, berücksichtigt und umgesetzt. Eine derartige Regelung in einer Satzung ist unzumutbar, weil der Gestaltungsspielraum verloren geht und ein stets erforderliches kurzfristiges Umplanen des Marktes das Verwaltungshandeln einschränkt.

Der Antrag ist außerdem mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie Richtlinie 2006/1237/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DL-RL) nicht vereinbar. Anforderungen an Bewerber der EU-Mitgliedsstaaten dürfen laut Artikel 16 Abs. 1 EU-DL-RL weder direkt noch indirekt diskriminierend aufgrund der Staatsangehörigkeit sein, die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein und die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein. Dabei sind die Begriffe der öffentlichen Gesundheit, öffentlichen Ordnung- und Sicherheit aus Sicht der EU-Kommission sehr eng auszulegen. Die hier angegebene Begründung der Fraktion des geschäftlichen Vorteils für Unternehmen aus Mitteldeutschland erfüllt diese Voraussetzungen offensichtlich nicht. Außerdem liegt weiterhin ein Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 1 und 2 EU-DL-RL, indem Bewerber aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten indirekten diskriminierenden Anforderungen unterliegen, in den zugelassenen Bundesländern eine Niederlassung zu unterhalten. Bei einer Niederlassung müsste dem Antrag der FDP zufolge ein Marktzugang gewährt werden. Aus diesem Grund wäre auch gleichzeitig ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 1b EU-DL-RL zu nennen, indem von den Bewerbern indirekt eine Residenzpflicht gefordert wird.

Zudem verlangt Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) die Aufhebung jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleister wie für solche aus anderen Mitgliedsstaaten gilt - , sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Glühwein- und Imbissstände des Weihnachtsmarktes 2009 zu fast 75 % aus Sachsen und Sachsen-Anhalt kamen. Auf der Westseite des Marktplatzes hatten zwei Glühwein- und Imbissstände aus dem europäischen Ausland sowie das finnische Dorf „Arctic Village“ einen Standplatz, beide mit thematischem Bezug zu ihrem Herkunftsland.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter